

AGB für Verkauf und Lieferung von Hardware

versatel

V/100 858/0112/01. Änderung vorbehalten.
Gültig ab 01/2012 – Seite 1/2

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Gesellschaften Versatel Deutschland GmbH, Versatel Nord GmbH, Versatel Ost GmbH, Versatel West GmbH, Versatel Breisnet GmbH, Versatel Service Süd GmbH & Co. KG, Versatel Service Nord GmbH & Co. KG, Versatel Service West GmbH & Co. KG, Versatel Service Ost GmbH & Co. KG, sowie Versatel Service BreisNet GmbH & Co. KG einerseits und deren Kunden andererseits. Details zu diesen Gesellschaften sind in der Fußzeile auf der letzten Seite dieser Geschäftsbedingungen enthalten.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von Hardware-Produkten (nachfolgend „Hardware“ genannt) durch Versatel an Endkunden (nachfolgend „Kunden“ genannt). Zu den Hardware-Produkten zählen z. B. Telefone, Router sowie entsprechendes Zubehör, jedoch keine reine Software.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, Versatel hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Versatel in Kenntnis entgegen stehender abweichender Bedingungen die Hardware vorbehaltlos liefert.

2 Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Der Kunde kann Aufträge schriftlich, fernmündlich oder durch Online-Auftrag (z. B. E-Mail) erteilen. Ein Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Annahme des Auftrags durch Versatel oder durch Lieferung der Hardware. Für die schriftliche Annahme erhält der Kunde eine schriftliche, als „Auftragsbestätigung“ bezeichnete Annahmeerklärung von Versatel.

2.3 Der Inhalt des Vertrages zwischen Versatel und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Auftrags, der Preisliste, der jeweiligen produktspezifischen Leistungs- oder Produktbeschreibungen und diesen Geschäftsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen in den einzelnen Unterlagen gelten die Unterlagen in der vorgenannten Reihenfolge.

3 Preise/Zahlungsbedingungen

3.1 Die Entgelte für die erworbene Hardware ergeben sich aus den bei Vertragsschluss gültigen produktspezifischen Preislisten bzw. produktbezogenen Leistungsbeschreibungen. Die Preislisten und Leistungsbeschreibungen können auch auf der Website von Versatel eingesehen, bei Versatel angefordert oder in den Geschäftsstellen von Versatel eingesehen werden.

3.2 Versatel berechnet für den Versand der Hardware eine Versandkostenpauschale, deren Höhe der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung / Preisliste für optionale Hardware Module zu entnehmen ist. Die Versandkostenpauschale wird je Anschluss und Bestellung fällig. Werden in einer Bestellung mehrere Endgeräte bestellt oder fallen Teillieferungen an, fällt die Versandkostenpauschale nur einmal an.

3.3 Die Entgelte sowie die Versandkostenpauschale werden dem Kunden von Versatel in Rechnung gestellt und mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3.4 Sofern der Kunde weitere Telekommunikationsdienstleistungen (z. B. Festnetz-Telefonanschluss) über die Versatel bezieht, kann die Abrechnung der erworbenen Hardware über die jeweilige monatliche Telefonrechnung erfolgen. Das Entgelt wird in diesem Fall gemäß der für den bestehenden Vertrag über die weiteren Leistungen getroffenen Vereinbarungen fällig. Die Zahlungsbedingungen aus dem bestehenden Vertrag gelten entsprechend.

3.5 Bezieht der Kunde keine weiteren Telekommunikationsdienstleistungen von Versatel, kann der Kunde zwischen den nachfolgenden Bezahlverfahren wählen. Eine Zahlung gilt stets erst dann als erfolgt, wenn Versatel über den Betrag verfügen kann.

3.5.1 Erfolgt die Zahlung auf Wunsch des Kunden per Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung wird das Entgelt fünf Tage nach Zugang der Rechnung vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde hat für eine entsprechende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto Sorge zu tragen. Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist Versatel berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen.

Die Höhe des Aufwendungsersatzes ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

3.5.2 Soweit der Kunde Versatel keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag spätestens zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum auf dem Konto von Versatel gutgeschrieben sein. Ist auf der Rechnung kein Zahlungsdatum vermerkt, muss der Rechnungsbetrag spätestens zehn Werktage nach Rechnungsdatum gutgeschrieben sein. Die Zahlung hat auf das jeweils in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen.

3.6. Versatel behält sich das Eigentum an der Hardware bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist bis zur vollständigen Bezahlung zur Weitergabe der Hardware an Dritte, Verpfändung oder Übereignung zur Sicherheit nicht berechtigt.

3.7 Zahlt der Kunde aus Gründen, die er jeweils zu vertreten hat, den Rechnungsbetrag nicht bei Fälligkeit bzw. ist der Rechnungsbetrag nicht einziehbar, gerät der Kunde in Verzug.

3.8 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist Versatel zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rückforderung der Hardware berechtigt. Versatel kann außerdem Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3.9 Gegen Forderungen von Versatel kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4 Lieferung (Gefahrübergang, Lieferzeit)

4.1 Mit der Übergabe der Hardware an den Kunden geht die Gefahr des Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Gleiches gilt bei einem Versand auf Wunsch des Kunden mit der Übergabe der Hardware an die Transportperson.

4.2 Versatel ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen.

4.3 Bei Lieferverzug haftet Versatel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das Verschulden von Vertretern bzw. Erfüllungsgehilfen wird Versatel zugerechnet. Die Lieferzeit kann sich durch unvorhergesehene Ereignisse wie Streik, Krieg, Unwetter o. ä. verlängern. In diesem Fall steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn ihm das Festhalten an dem Vertrag unzumutbar ist. 4.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist Versatel berechtigt, den ihr insoweit entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

4.5 Gehört zum Liefer- und Leistungsumfang auch Software, dann verbleiben die Urheberrechte bei den Lizenzgebern. Der Kunde erhält lediglich ein eingeschränktes Nutzungsrecht an der Software; ihm ist es insbesondere untersagt, die Software zurückzuentwickeln (Reengineering), zu reassembeln oder zu bearbeiten, zu ändern, zu vervielfältigen oder an Dritte zu übertragen.

5 Gewährleistung/Haftung

5.1 Die Gewährleistung richtet sich nach den §§ 433 ff. BGB. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre und beginnt ab Erhalt der Hardware.

5.2 Ist die Hardware mangelhaft, kann der Kunde nach seiner Wahl zunächst Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Versatel kann die vom Kunden gewählte Form der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Schlägt die gewählte Form der Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz geltend machen.

5.3 Versatel haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Personenschäden, Schäden aufgrund einer Verletzung des Produkthaftungsgesetzes sowie vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

5.4 Im Übrigen haftet Versatel für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht von Versatel oder einer Verletzung einer von Versatel abgegebenen Garantie oder Zusage beruhen. Soweit Versatel leicht fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

AGB für Verkauf und Lieferung von Hardware

versatel

V/100 858/0112/01. Änderung vorbehalten.
Gültig ab 01/2012 – Seite 2/2

5.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei haftungsauslösenden Ereignissen durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Versatel.

8.2 Für dieses Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

6 Vorkasse

Bestehen vor oder nach Vertragschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, weil aufgrund der nach Ziffer 7 eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann Versatel die Lieferung der Hardware von der ganz oder teilweisen Vorauszahlung der Entgelte abhängig machen.

7 Auskunfteien/SCHUFA/CEG/BÜRGEL

7.1 Versatel ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen. Versatel ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien die für das Inkasso erforderlichen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei einer Auskunftei anfallen, kann Versatel hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Versatel, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

7.2 Sofern die Einwilligung zur Einholung von Informationen bei der SCHUFA, der CEG oder der BÜRGEL abgegeben wurde, hat diese folgenden Umfang: „Ich willige ein, dass Versatel der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, (SCHUFA) und/oder der CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss, (CEG) und/oder der BÜRGEL Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 500166, 22701 Hamburg, oder einer anderen Wirtschaftsauskunftei Daten über den Abschluss und die Abwicklung dieses Vertrags übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA/CEG/BÜRGEL erhält. Unabhängig davon wird Versatel der SCHUFA/CEG/BÜRGEL auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA/CEG/BÜRGEL speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA/CEG/BÜRGEL sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA/CEG/BÜRGEL Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA/CEG/BÜRGEL stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA/CEG/BÜRGEL Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA/CEG/BÜRGEL ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA/CEG/BÜRGEL über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten (SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, www.schufa.de; CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss, www.ceg-plus.de; BÜRGEL Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 500166, 22701 Hamburg).“

8 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

8.1 Ist der Kunde Verbraucher, ist für Streitigkeiten zwischen Versatel und dem Kunden das Gericht am Wohnsitz des Kunden zuständig. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist der Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz der betroffenen (vertragsschließenden) Versatel Gesellschaft. Versatel behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.